

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 36/06 BH

L 13 R 500/06 WA (Bayerisches LSG)
S 12 An 378/84 (SG München)

.....,

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Juni 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. Oktober 2006 Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 In dem beim Bayerischen Landessozialgericht (LSG) anhängig gewesenen Verfahren L 13 An 122/86 hat die Beklagte im Wege des Teilanerkenntnisses den Eintritt von Erwerbsunfähigkeit (EU) beim Kläger im August 1987 anerkannt und sich verpflichtet, ihm Rente wegen EU ab 1.9.1987 zu gewähren, wenn er für die Jahre 1984 bis einschließlich 1986 freiwillige monatliche Beiträge an die Beklagte gezahlt habe. Der im damaligen Verfahren bestellte besondere Vertreter des Klägers hat das Teilanerkenntnis angenommen. Einen weitergehenden Anspruch des Klägers auf Leistung von Rente bereits ab Antragstellung (16.5.1983) hat das LSG mit Urteil vom 27.11.1991 abgelehnt. Die gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil eingelegte Beschwerde des Klägers hat das Bundessozialgericht (BSG) mit Beschluss vom 26.3.1992 als unzulässig verworfen (4 BA 165/91). Die Wiederaufnahmeklage gegen das Urteil vom 27.11.1991 hat das LSG mit Urteil vom 25.10.2006 verworfen, da weder die Voraussetzungen einer Nichtigkeitsklage iS von § 579 Zivilprozessordnung (ZPO) noch die einer Restitutionsklage iS des § 580 ZPO vorlägen und auch die Voraussetzungen des § 179 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht erfüllt seien.
- 2 Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Die vom Kläger beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO). Insoweit lässt der Senat dahingestellt, ob im Fall des Klägers die strengen Voraussetzungen für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil (vgl §§ 160, 160a SGG) überhaupt erfüllbar sind. Denn hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Gewährung von Prozesskostenhilfe für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe auch dann zu versagen, wenn klar auf der Hand liegt, dass der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die Prozesskostenhilfe hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können, die also ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (BSG SozR 3-6610 Art 5 Nr 1 und SozR 4-1500 § 73a Nr 2, jeweils mwN).
- 5 Die vom Kläger erhobene Wiederaufnahmeklage hat von vornherein keine Aussicht auf Erfolg.
- 6 Gemäß § 179 Abs 1 SGG iVm § 578 Abs 1 ZPO kann die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Endurteil geschlossenen Verfahrens durch Nichtigkeitsklage oder durch Restitutions-



Klage erfolgen. Nach § 579 Abs 1 ZPO findet die Nichtigkeitsklage statt, wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war (Nr 1), wenn ein Richter bei der Entscheidung mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hindernis mittels eines Ablehnungsgesuchs oder eines Rechtsmittels ohne Erfolg geltend gemacht ist (Nr 2), wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war (Nr 3) und wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozessführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat (Nr 4). Gemäß § 579 Abs 2 ZPO findet in den Fällen der Nr 1, 3 die Klage nicht statt, wenn die Nichtigkeit mittels eines Rechtsmittels geltend gemacht werden konnte. Nach § 580 Abs 1 ZPO findet die Restitutionsklage statt, wenn der Gegner durch Beeidigung einer Aussage, auf die das Urteil gegründet ist, sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat (Nr 1), wenn eine Urkunde, auf die das Urteil gegründet ist, fälschlich angefertigt oder verfälscht war (Nr 2), wenn bei einem Zeugnis oder Gutachten, auf welches das Urteil gegründet ist, der Zeuge oder Sachverständige sich einer strafbaren Verletzung der Wahrheitspflicht schuldig gemacht hat (Nr 3), wenn das Urteil von dem Vertreter der Partei oder von dem Gegner oder dessen Vertreter durch eine in Beziehung auf den Rechtsstreit verübte Straftat erwirkt ist (Nr 4), wenn ein Richter bei dem Urteil mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf den Rechtsstreit einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten gegen die Partei schuldig gemacht hat (Nr 5), wenn das Urteil eines ordentlichen Gerichts, eines früheren Sondergerichts oder eines Verwaltungsgerichts, auf welches das Urteil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben ist (Nr 6), wenn die Partei ein in derselben Sache erlassenes, früher rechtskräftig gewordenes Urteil oder eine andere Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, die eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde (Nr 7) oder wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder ihrer Protokolle festgestellt hat und das Urteil auf dieser Verletzung beruht (Nr 8). Gemäß § 581 Abs 1 ZPO findet in den Fällen des § 580 Nr 1 bis 5 ZPO die Restitutionsklage nur statt, wenn wegen der Straftat eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

- 7 Nach § 179 Abs 2 SGG ist die Wiederaufnahme des Verfahrens ferner zulässig, wenn ein Beteiligter strafgerichtlich verurteilt worden ist, weil er Tatsachen, die für die Entscheidung der Streitsache von wesentlicher Bedeutung waren, wissentlich falsch behauptet oder vorsätzlich verschwiegen hat.
- 8 Wiederaufnahmegründe im obigen Sinne sind weder der Gerichtsakte noch dem Vortrag des Klägers zu entnehmen. Mangels jeglicher Anhaltspunkte sieht der Senat keinen Anlass zu näheren Ausführungen zum Vorbringen des Klägers und nimmt auf die Entscheidungsgründe



des LSG Bezug, die nach Überprüfung durch den Senat die Sach- und Rechtslage zutreffend wiedergeben. Entgegen der sinngemäß vom Kläger vertretenen Auffassung sind §§ 578 ff ZPO und § 179 Abs 2 SGG auch nicht dahin auszulegen, dass die Wiederaufnahme eines Verfahrens wegen jedweder materiell-rechtlichen Fehlerhaftigkeit möglich ist. Im Widerstreit zwischen der Rechtssicherheit und der sachlichen Gerechtigkeit sollen §§ 578 ff ZPO und § 179 Abs 2 SGG der letzteren in bestimmten Grenzen und daher keineswegs stets zum Sieg verhelfen (vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 65. Aufl 2007 GrundZ § 578 RdNr 2; vgl auch Meyer-Ladewig/Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005 § 179 RdNr 2*). Schon aus diesem Grunde verbietet sich, eine Wiederaufnahme des Verfahrens bei jedweder materiell-rechtlichen Fehlerhaftigkeit eines rechtskräftigen Urteils zuzulassen. Nur bei schwersten Mängeln oder unrichtigen Urteilsgrundlagen, die das Gesetz in §§ 579, 580 ZPO und § 179 Abs 2 SGG im Einzelnen normiert hat, ist die Möglichkeit gegeben, ein rechtskräftiges Urteil durch ein Wiederaufnahmeverfahren zu beseitigen. Liegt ein derartiger Fehler nicht vor, müssen sich die Beteiligten mit dem rechtskräftigen Richterspruch abfinden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)